

Reparatur- & Montagebedingungen der Fa. Jakob NOE Nachfolger; Stuttgarter Baugeräte Industrie GmbH & Co. KG

1. Vertragsabschluss

Diese Bedingungen gelten für alle Arbeiten, die durch unsere Monteure im Inland durchgeführt werden. Für Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung gelten sie ergänzend zu unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1 Bei Durchführung der Reparatur- bzw. Montagearbeiten hat der Auftraggeber dem Reparatur- bzw. Montagepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- 2.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur bzw. Montage obliegt dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. Montage zu sorgen.
- 2.4 Der Reparatur- bzw. Montageleiter ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Reparatur- bzw. Montagepersonal sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

3. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen bzw. Montagen vom Auftragnehmer betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur bzw. Montage die erforderliche Energie (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
- 3.4 Falls notwendig sind vom Auftraggeber diebstahrsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparatur- bzw. Montagepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparatur- bzw. Montagegegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
- 3.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, daß nach Eintreffen des Reparatur- bzw. Montagepersonals unverzüglich mit der Reparatur bzw. Montage begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- 3.7 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 3.8 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben im Übrigen unberührt.

4. Reparaturfristen

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie den Eingang der vereinbarten Anzahlung voraus. Sie verlängert sich angemessen bei nicht zu vertretenden Hindernissen, die sich auf Fertigstellung oder Ablieferung auswirken, insbesondere bei Streik, Aussperrung oder höherer Gewalt. Verändert sich durch solche Ereignisse der Inhalt unserer Leistung erheblich oder erweist sich die vereinbarte Leistung dadurch als unmöglich, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen oder bei Unzumutbarkeit zurückzutreten.
- 4.2 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist der Besteller nur berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Reparatur- bzw. Montagewerts, maximal 10 % des Reparatur- bzw. Montagewerts zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.
- 4.3 Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt, im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

5. Gewährleistung

- 5.1 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels erfolgt, ohne daß sich der Besteller die Gewährleistungsansprüche bei Abnahme vorbehalten hat.
- 5.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Reparatur- bzw. Montagesache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 5.3 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigern wir diese oder verzögern sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nach 2 Versuchen fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

5.4 Soweit sich nachstehend (Ziffer 5.5 und 5.6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Reparatur- bzw. Montagesache selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

5.6 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 5.4 ausgeschlossen.

5.7 Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Abnahmedatum. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen bis zur vollständigen Bezahlung der Reparatur- bzw. Montagerechnung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen. In der Rücknahme durch uns liegt kein Vertragsrücktritt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditgesetzes entgegenstehen oder wir Gegenteiliges schriftlich erklären.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, den reparierten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags einschließlich Mehrwertsteuer ab. Von unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, machen wir nur im Fall des Verstoßes gegen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers Gebrauch. In diesem Fall können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.

6.3 In jedem Fall der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung gemäß §§ 947, 948 und 950 BGB durch uns oder den Besteller erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der von uns gelieferten Teile zum Reparatur- bzw. Montagegegenstand zur Zeit der Reparatur bzw. Montage. Der Besteller verwahrt das entstandene Miteigentum für uns.

7. Altteile

Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anders bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, daß sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

8.2 Bei Reparaturen und Montageaufträgen unter € 50,00 netto (außer Nachlieferungen) wird (zusätzlich) ein Mindermengenzuschlag von € 15,00 netto berechnet.

8.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

8.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

9.1 Sofern der Besteller der Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

9.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist bei Handelsgeschäften unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand August 2016